



Abschrift von der genehmigten

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des

GEMEINDERATES

der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach am

10. Dezember 2019 um 19:30 Uhr

Tagungsort: Sitzungssaal des Gemeindeamtes

ANWESENDE:

01.	Bgm. Gerhard Schaur	14.	GVM. Thomas Ecker
02.	VBgm. Kurt Pimmingsdorfer	15.	EGRM. Roswitha Pauzenberger für GRM. Kerstin Hillinger
03.	GVM. Eva Schaur	16.	GVM. Johann Osterkorn
04.	GVM. Dr. Josef Burgstaller	17.	GRM. Friedrich Bruckner
05.	GRM. Ing. Johannes Trinkfass	18.	GRM. Tanja Thaller
06.	GRM. Regina Reiter	19.	GRM. Helmut Pichlbauer
07.	GRM. Gerhard Heizinger	20.	GRM. Ulrich Nußdorfer
08.	EGRM. Edith Kaltenböck für GRM. Christine Repitz	21.	GRM. Rudolf Polzinger
09.	GRM. Helga Schönbauer	22.	GRM. Johann Trinkfass
10.	GRM. Gerhard Zeininger	23.	GRM. Wolfgang Grün
11.	GRM. Martin Mittermair	24.	GRM. Pichler Daniel
12.	GRM. Josef Listberger	25.	GRM. Dipl.-Ing. (FH) Hubert Aigner
13.	GRM. Thomas Zeininger		

Die Leiterin des Gemeindeamtes (§ 66 Abs. 2 Oö. GemO): AL Mag. (FH) Martina Wagner

Buchhalter und Leiter-Stv. (§ 66 Abs. 2 Oö. GemO): FOI Alois Heizinger

Die Schriftführerin (§ 54 Abs. 2 Oö. GemO): AL Mag. (FH) Martina Wagner

Entschuldigt:

1. GRM. Hillinger Kerstin
3. EGRM. Thaller Robert

2. GRM. Repitz Christine

Der Vorsitzende eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister – einberufen wurde;
- b) die Verständigung der Sitzung an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung am 03. und 09.12.2019 erfolgte; der Sitzungsplan vom 25.06.2019 wurde den Mitgliedern nachweislich zugestellt;

- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 12.11.2019 während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können;
- e) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 03.12.2019 öffentlich kundgemacht wurde.

Der Bürgermeister begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates und geht sodann zur Tagesordnung über.

TOP. 1: Prüfungsausschuss; Bericht vom 25.11.2019

Bgm. Schaur ersucht Prüfungsausschussobmann Zeininger Thomas um Berichterstattung.

M A R K T G E M E I N D E A M T
TAUFKIRCHEN/TRATTNACH

L f d . N r . 1 7 / 2 0 1 9

BERICHT

des Prüfungsausschusses an den Gemeinderat gemäß § 91 Abs. 3 O.ö. Gemeindeordnung 1990 über die Sitzung am Montag, den 25.11.2019
Tagungsort: Sitzungszimmer des Marktgemeindefamtes

Der Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach trat am 25.11.2019 im Grunde des § 91 O.ö. Gemeindeordnung zu seiner 17. Sitzung in dieser Funktionsperiode zusammen.

TOP 1: FF. Obertrattnach; Gebarungsprüfung

Vom Prüfungsausschuss wurden die Belege der Jahre 2014 bis 2018 mit den Aufzeichnungen im Kassabuchjournal überprüft und die Fahrtenbucheinträge kontrolliert. Im Durchschnitt wurden 2 Einsätze pro Jahr von der Feuerwehr gemeldet und von der Gemeinde verrechnet.

Es wurde einstimmig festgestellt, dass die Aufzeichnungen ordnungsgemäß geführt sind und keine Mängel vorliegen.

TOP 2: Endgültiger Prüfungsbericht über die eingeschränkte Gebärungsprüfung durch die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen; Behandlung

Der Prüfungsausschuss schlägt dem Gemeinderat folgende Empfehlungen für die weiteren Umsetzungsschritte vor:

Hundeabgabe:

Sukzessive Anhebung der Hundeabgabe um jährlich EUR 5,00 bis zur Erreichung von EUR 40,00.

Kommunalsteuer – Wirtschaftsförderung:

Bei zukünftigen Vereinbarungen soll die einschränkende wesentliche Fördervoraussetzung „Wirtschaftsförderung ausschließlich für die Schaffung von gänzlich neuen Arbeitsplätzen“ dezidiert mitaufgenommen werden.

Privatrechtliche Vereinbarungen hinsichtlich Kanalanschlussgebühren werden zukünftig nicht mehr beschlossen werden.

Kassenkredit und Geldverkehrsspesen:

Gelder sind im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bestmöglich zu veranlagern.

Personal:

Bei zukünftigen Personalveränderungen (natürliche Abgänge) ist auf die empfohlenen Personaleinheiten von 5,35 PE Bedacht zu nehmen.

Verwaltungsabläufe optimieren und auf Einsparungen durchleuchten. Fortschrittsbericht an Prüfungsausschuss mitteilen.

Arbeitszeit:

Der Prüfungsausschuss schlägt vor bis Ende 2021 ein elektronisches Zeiterfassungssystem zu installieren.

Mitarbeitergespräche:

Jährliche Mitarbeitergespräche sollen gemäß Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung geführt werden und entsprechende Zielvereinbarungen festgehalten werden.

Urlaub:

Der Jahresurlaub soll verbindlich konsumiert bzw. Resturlaube sollten sukzessive reduziert werden.

Bauhof:

Über die Union wurde das gemeinsam genutzte Mähwerk für den ISEKI angekauft und auch Fördermittel hierfür lukriert und wird dieses auch für die Gemeinde zur Verfügung gestellt. Den ISEKI sollen lediglich Bauhofmitarbeiter lenken (Haftungsfragen, Lebensdauer Fahrzeug). Die bisherige Vorgehensweise soll aus vorstehenden Gründen beibehalten werden.

Kanalgebührenordnung:

Die überarbeitete vereinfachte Kanalgebührenordnung soll mit 01.01.2021 in Kraft treten. Ein Ausschuss soll mit der Überarbeitung beauftragt werden.

Anschlussgebühren:

Zahlungserleichterungen sind vom zuständigen Gremium zu behandeln.

Essen auf Räder:

Da es sich hier um eine Kooperation mit den Nachbargemeinden Kallham, Neumarkt/H. und Pötting handelt, soll aus Sicht der Gemeinde auch zukünftig eine einheitliche Vorgehensweise für alle vier Gemeinden erarbeitet werden. Die Anregungen sollen mit den Kooperationsgemeinden 2020 hinsichtlich gemeinsamer Umsetzung diskutiert werden.

Kultursaal, Tarifordnung:

Die Tarifordnung soll von einem Ausschuss überarbeitet werden. Umsetzung mit 01.01.2021.

Lehrerwohnhaus:

Bei Neuvermietungen sind angemessene Kautionen einzuheben.

Wohnungsvergaben:

Der Gemeinderat soll die weitere Vorgehensweise auf Vorschlag des Gemeindevorstands festlegen.

Infrastrukturbeitrag:

Die Infrastrukturbeiträge sollen anhand der Mustervereinbarung festgelegt werden.

Strom- und Wärmeversorgung

Tarifvergleiche sollen rechtzeitig vor Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer durchgeführt werden. Energieverbräuche sind auf ihre Energiesparmöglichkeiten zu evaluieren.

Versicherungen:

Bei Neuausschreibungen von Versicherungsleistungen sind zusätzlich zum bisherigen Versicherungsträger mindestens drei weitere Anbieter zur Angebotslegung einzuladen.

Es wurde einstimmig beschlossen, dass die Empfehlungen für die weiteren Umsetzungsschritte dem Gemeinderat zur weiteren Behandlung zugeführt werden mögen.

Nach der vollinhaltlichen Berichterstattung ergänzt Obmann Zeininger, dass seitens des Prüfungsausschusses jene Punkte behandelt werden, welche als erforderlich gesehen wurden. Im Anschluss eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Da es keine konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es möge vorstehender Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 25.11.2019 in seiner Gesamtheit angenommen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.

TOP. 2: Endgültiger Prüfungsbericht, eingeschränkte Gebarungsprüfung durch die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen

Zu den Vorschlägen des Prüfungsausschusses (siehe Amtsvortrag zu TOP 1) werden dem Gemeinderat durch die Vorberatung im Gemeindevorstand folgende weitere Empfehlungen für die Umsetzungsschritte vorgelegt:

Kanalgebührenordnung:

Überarbeitung inkl. Vereinfachung durch Umweltausschuss.

Kultursaal, Tarifordnung:

Überarbeitung der Tarifordnung unter den Gesichtspunkten Auslastung und Gleichbehandlung durch Kulturausschuss; ehestmögliche Umsetzung für Berücksichtigung bei Veranstaltungen für 2021. Vormerkungen sind teilweise bereits ein Jahr früher.

Wohnungsvergaben:

Der Gemeindevorstand hat beraten, ob das Zuweisungsrecht für die Wohnungen der Öö. Wohnbau nach wie vor aufrechterhalten bleiben soll. Früher gab es tatsächlich eine große Warteliste für diese Wohnungen. Nunmehr gibt es meist nur eine Bewerbung und liegen fast keine offenen Bewerbungsbögen auf.

In der Diskussion wird festgehalten, dass auf das Zuweisungsrecht verzichtet werden kann. Die Abgabemöglichkeit eines Bewerbungsbogens und die Bewerbung offener Wohnung soll aber nach wie vor bestehen bleiben.

Zu den übrigen Prüfungsfeststellungen gibt es seitens des Gemeindevorstands keine Anmerkungen.

Nach der Berichterstattung nimmt Bgm. Schaur zu den Ausführungen des Prüfungsausschusses zum Thema Personal Stellung und erklärt, dass die Gemeindemitarbeiter permanent mit neuen Aufgaben belastet werden. Er kann auf keinen Fall akzeptieren und gutheißen, dass sich der Gemeinderat auf 5,35 Personaleinheiten festlegt. Die anfallenden Aufgaben wären unmöglich zu bewerkstelligen, auch wenn die ein oder andere Optimierung von Verwaltungsabläufen gefunden werden kann. Die Aufgaben werden ständig mehr. Hinsichtlich elektronischer Zeiterfassung äußert er sich ebenfalls kritisch. Er ist sich nicht sicher, ob für eine so kleine Einheit, diese sinnvoll ist. Außerdem kostet sie auch wieder etwas.

Außerdem spricht er noch die vom Umweltausschuss vorzubereitende Vereinfachung der Kanalgebührenordnung sowie eine einheitliche Vorgehensweise für Essen auf Räder an. Bei der Adaptierung der Tarifordnung des Kultursaales wird das Augenmerk auf ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen einer möglichen Tariferhöhung und der Auslastung zu legen sein.

GRM. Pichlbauer meint, dass die Formulierung des Prüfungsausschusses bei den Personaleinheiten ja genau das besagt, dass Bedacht genommen werden soll, aber dass es so sein muss, steht nicht da.

GRM. DI (FH) Aigner erklärt, dass die 5,35 PE der Prüfungsausschuss ja nicht erfunden habe, sondern er davon ausgehe, dass die Prüfer von einem Bezirksdurchschnitt ausgegangen sind. Schließlich geht es um Steuergelder der Gemeindebevölkerung

und eine PE mehr, verursacht höhere Kosten. Hinsichtlich Zeiterfassung sieht er eine konkrete Vorgabe des Landes zur Umsetzung.

GRM. Pichlbauer pflichtet ihm bei und meint, dass die Zeiterfassung den fairsten Umgang zwischen Gemeinde und Mitarbeiter darstelle.

Bgm. Schaur erklärt, dass es für den Einsatz der Bauhofmitarbeiter (Mähen Sportplatz) eine konkrete Aufforderung gibt und mittels der angeführten Begründung die Vorgehensweise dennoch beibehalten werden soll.

VBgm. Pimmingsdorfer meint auch, dass die 5,35 PE nicht einzementiert werden sollen und eine Reduktion von Personaleinheiten den Bürgerservice treffen würde. Die Übernahme des Kindergartens ist nach wie vor sehr zeitintensiv im Besonderen im Bereich Personal. Mit einer dementsprechenden Begründung kann auch hier argumentiert werden.

GRM. Pichler erkundigt sich, wie die Zeiterfassung zurzeit erfolgt.

AL Wagner informiert, dass die Öffnungszeiten des Gemeindeamtes einer Vollbeschäftigung entsprechen und somit die Dienstzeiten fix sind. Auch die teilzeitbeschäftigten Bediensteten haben fixe Dienstzeiten. Bei Bedarf ist aber ein flexibler Personaleinsatz möglich. Urlaub und sonstige Dienstabwesenheiten werden in einer Excelliste geführt.

GRM. Heizinger sieht eine Reduktion auf 5,35 Personaleinheiten skeptisch. Es soll Urlaub abgebaut werden. Außerdem muss der gebotene Service der Gemeinde auch etwas wert sein. Alles wird ohnehin immer mehr ausgehöhlt.

AL Wagner erklärt ergänzend, dass bei der Gemeinderatssitzung im November die Frage was bedeuten 5,35 PE für die aktuellen Bediensteten dahingehend von den Prüfern beantwortet wurden, dass eine Aufgabenprüfung ergeben wird, wie hoch eine tatsächliche Reduktion von Personaleinheiten sein kann. Es kann sich daher auch weniger bis kein Einsparungspotential ergeben.

GRM. Grün denkt, dass mit 5,35 PE keinesfalls das Auslangen gefunden werden wird. Jedenfalls ist der Abbau von Resturlaubsständen anzustreben.

GVM. Ecker meint, dass aus seiner Sicht die elektronische Zeiterfassung über kurz oder lang eine Vorgabe des Landes sein wird. Verwaltungsabläufe könnten aus seiner Sicht optimiert werden, wenn der Parteienverkehr eingeschränkt werden würde; z.B. ein Nachmittag offen, zwei Nachmittage zu, sodass an diesen in Ruhe ohne Ablenkung gearbeitet werden kann. Somit könnte ev. auch eine Einsparung von Personaleinheiten möglich werden.

GVM. Osterkorn unterstützt die Sichtweise des Bürgermeisters und des Vizebürgermeisters. Mit der derzeit gewählten Formulierung besteht die Gefahr, dass sich die Aufsichtsbehörde zu einem späteren Zeitpunkt auf die Beschlussfassung des Gemeinderates – „ihr habt ja selbst die Reduzierung bis 5,35 PE bereits beschlossen und so müsst ihr das jetzt auch umsetzen“ – stützt. Aus seiner Sicht sollte man sich hier nicht selber knebeln.

GRM. Umweltausschussobmann Grün erkundigt sich hinsichtlich Vorgehensweise Neugestaltung Kanalgebührenordnung.

AL Wagner erklärt, dass seitens der Aufsichtsbehörde eine Musterkanalgebührenordnung zur Verfügung gestellt wird und die Überarbeitung in Anlehnung an dieser und auch neuer Gebührenordnungen z.B. im Bezirk erfolgen kann. Es wird sicher mehrere Sitzungen benötigen, bis eine Neufassung dem Gemeinderat vorgelegt werden kann. Unterstützung durch die Gemeindeverwaltung wird gegeben sein.

In der Diskussion spricht man sich grundsätzlich für die Zeiterfassung inkl. Stundenaufzeichnungen der Aufgaben für den Bereich Verwaltung aus. Jedenfalls sollen die Kosten hierfür ermittelt werden und darauf aufbauend kann entschieden werden, ob die Zeiterfassung angelehnt an das Landes-Arbeitszeitmodell kommen soll oder nicht.

Bgm. Schaur erklärt, dass er zwar in der Stellungnahme zur Umsetzung nicht an Beschlüsse gebunden sei, aber er glaubt, dass die Meinung des Gemeinderates mehr Gewicht habe als die Meinung des Bürgermeisters allein.

Nach der Diskussion stellt der Bürgermeister daher den Antrag, dass die Anregungen des Prüfungsausschusses vom 25.11.2019 ergänzt um die Anregungen des Gemeindevorstandes vom 03.12.2019 mit Ausnahme der Formulierung zur Reduktion der Personaleinheiten in der Verwaltung zur weiteren Umsetzung angenommen werden. Stattdessen soll die Formulierung hier folgendermaßen lauten: „Aufgrund der steigenden Aufgaben ist der Gemeinderat der Meinung, dass 6,45 Personaleinheiten gemäß dem derzeitigen Dienstpostenplan unbedingt notwendig sind.“

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.

TOP. 3: Kassenkredit für das Finanzjahr 2020

Zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit soll die Gemeinde einen Kassenkredit aufnehmen. Dieser wäre aus den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit binnen Jahresfrist zurückzuzahlen und dürfen 1/4 der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des laufenden Haushaltsjahres nicht überschreiten (§ 83 Oö GemO 1990).

Kassenkredite dienen zur Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten, die durch das zeitliche Auseinanderfallen der Ausgaben und Einnahmen der laufenden Geschäftstätigkeit entstehen. Sie sind Geldaufnahmen, die zum vorläufigen Ersatz noch nicht vorhandener Einnahmen benötigt werden und später aus diesen Einnahmen zu decken sind; sie sind Vorgriffe auf solche Einnahmen.

In privatrechtlicher Beziehung unterscheiden sich Kassenkreditverträge nicht von den sonstigen Kreditverträgen der Gemeinde.

Die Höhe des aufzunehmenden Kassenkredites ist anlässlich der Beschlussfassung über den Gemeindevoranschlag festzusetzen. Da die Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit € 3.773.400,00 betragen, kann der Kreditrahmen mit € 943.350,00 festgesetzt werden.

Im laufenden Finanzjahr wurde mit der Raiffeisenbank Taufkirchen/Tr. ein entsprechender Vertrag mit einer variablen Verzinsung (Soll 0,57 % (-0,318 % + Aufschlag 0,57 %; Beginn bei 0,00 %), Haben 0,01 % fix) abgeschlossen.

Mit Beginn des Haushaltsjahres 2020 soll ein neuer Kassenkredit vergeben werden. Diesbezüglich wurden die Sparkasse Grieskirchen, die Raiffeisenbank Region Grieskirchen (Bankstelle Taufkirchen/Tr.), die Volksbank Grieskirchen-Eferding und die Volkskreditbank Grieskirchen mit folgendem Entwurf zur Anbotlegung mit Schreiben vom 29.11.2019 eingeladen. Abgabetermin war Dienstag, 03.12.2019, 12:00 Uhr.

Bank

An die
Marktgemeinde Taufkirchen/Tr.
4715 Taufkirchen/Tr. 105

K A S S E N K R E D I T A N B O T

Zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeindekasse im Finanzjahr 2020 stellen wir Ihnen nachfolgendes Angebot:

Kreditrahmen:	€ 943.350,00
Laufzeit bis:	31. Dezember 2020
Bearbeitungsgebühr:	keine
Nebenkosten:	siehe umseitig
Besicherung:	Schuldurkunde
Variante 1:	Fixzinsvariante
Sollzinssatz: % p.a., vj., dekursiv (Fixverz.)
Habenzinssatz: % p.a., vj., dekursiv (Fixverz.)
Variante 2:	Variable Verzinsung gebunden an den 3-Monats-EURIBOR gemäß veröffentlichten Monatsdurchschnittswert der €MMI Euribor (www.emmi-benchmarks.eu)
Sollzinssatz: derzeit, .. %	<u>Berechnungsbasis:</u> 3-Monats-EURIBOR, 2 Bankarbeitstage vor Zinsperiode; Stichtag Oktober 2019 = -0,413 % +/-Aufschlag/Ab-schlag von,..... %
Habenzinssatz: derzeit, .. %	<u>Berechnungsbasis:</u> 3-Monats-EURIBOR, 2 Bankarbeitstage vor Zinsperiode; Stichtag Oktober 2019 = -0,413 % +/-Aufschlag/Ab-schlag von,..... %

↷ siehe umseitige Erläuterungen!

Grundsätze für die EURIBOR-Zinsbindung:

Bei der Angebotsvariante mit variabler Bindung des Zinssatzes an den 3-Monats-EURIBOR wird als Basis der Berechnung von der €MMI Euribor (www.emmi-benchmarks.eu) veröffentlichte Monatswert von Oktober 2019 verwendet und ist der Auf- und Abschlag für diesen Wert für den Zinssatz des gegenständlichen Kassenkredites angeboten.

Als Basis für die vierteljährliche Anpassung ist der 3-Monats-EURIBOR-Wert jeweils 2 Bankarbeitstage vor Zinsperiode (Quartal) zu verwenden.

Nebenkosten:

Für sämtliche Kosten (Gebühren, Spesen, etc.) sollte laut Aufsichtsbehörde zum besseren Vergleich eine Spesenpauschale ausgewiesen werden.

.....
Ort, Datum

.....
bankmäßige Fertigung

Die Angebote wurden in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 03.12.2019 geöffnet:

Die Ausschreibung brachte folgendes Ergebnis:

KASSENKREDIT	Raiffeisenbank Taufkirchen	Sparkasse Grieskirchen	Volksbank Grieskirchen-Eferding	Volkskreditbank Grieskirchen
Kreditrahmen	€ 943.350,00	€ 943.350,00	€ 943.350,00	€ 943.350,00
Laufzeit bis	31.12.2020	31.12.2020	31.12.2020	31.12.2020
Bearbeitungsgebühr	keine			
Besicherung	Schuldurkunde			
Variante 1: Fixzins p.a., vj., dekursiv				
Sollzinssatz	-	kein Anbot	kein Anbot	kein Anbot
Habenzinssatz	-	k.A.	k.A.	k. A.
Variante 2: gebunden an 3-Monats-Euribor				
Sollzinssatz (dzt.)	Ausgangslage: 0,00 % +0,3 Aufschlag	kein Anbot	kein Anbot	kein Anbot
Habenzinssatz (dzt.)	Alternativ Online-sparkonto, Verzinsung auf Anfrage	k.A.	k. A.	k. A.

Mit dem Geldinstitut des Billigangebotes wäre ein Kreditvertrag abzuschließen, der den Kreditbetrag, die Verzinsung, die Kündigung und die Laufzeit sowie sonstige Bestimmungen und Sicherheiten zum Inhalt hat. Der gesamte Kredit ist bis 31.12.2020 abzudecken.

Nur von der Raiffeisenbank Taufkirchen/Tr. wurde ein Anbot abgegeben und zwar mit der Variante 2 (Variable Verzinsung).

Seitens der Kassenführung wird jedenfalls wieder ein besonderes Augenmerk auf das Online Sparkonto hinsichtlich bestmögliche Verzinsung gelegt werden.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

GRM. DI (FH) Aigner erkundigt sich, weshalb die geladenen Banken kein Anbot abgegeben haben.

AL Wagner verliest, dass die Volksbank sowie die VKB aus geschäftspolitischen Gründen kein Anbot gelegt haben.

Die Sparkasse hat mitgeteilt, dass sie so kurzfristig kein Anbot abgeben.

Dazu gibt es keine weiteren konkreten Wortmeldungen oder Anfragen, sodass der Bürgermeister beantragt, es möge der Kassenkredit für das Finanzjahr 2020 mit einer variablen Verzinsung beginnend bei 0,00 bei der Raiffeisenbank Grieskirchen, Bankstelle Taufkirchen, (Soll Aufschlag +0,30 %; Haben 0,00 %) mit einem maximalen Kreditrahmen in Höhe von EUR 943.350,00 aufgenommen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 4: Hebesätze für das Finanzjahr 2020

Im Grunde des § 76 Abs. 6 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF. wären die Hebesätze der Gemeinde, die Steuern und Abgaben so zeitgerecht zu beschließen, dass nach Ablauf der Kundmachungsfrist mit Jahresbeginn 2020 die Wirksamkeit der Hebesätze eintreten kann. Die Auflegung ist in der Folge vom Bürgermeister fristgerecht kundzumachen.

Folgende Hebesätze sollen für 2020 Wirksamkeit erlangen:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	500	v.H. des Steuermessbetrages
Grundsteuer für Grundstücke (B)	500	v.H. des Steuermessbetrages
Lustbarkeitsabgabe (Kartenabgabe)	0	v.H. des Preises oder Entgeltes
Lustbarkeitsabgabe für die Vorführung von Bildstreifen	0	v.H. des Preises oder Entgeltes
Lustbarkeitsabgabe für Spielapparate und Wetterterminals	50,00 75,00 250,00	EURO je Apparat (bis 8 Apparate) EURO je Apparat (ab 9 Apparate) EURO je Apparat
Zuschlag zur Freizeitwohnungs-Pauschale	0,00	EURO
Hundeabgabe	30,00 (25,00) 20,00	EURO pro Hund EURO für Wachhunde

Kanalgebühr	354,00 (352,00)	EURO Grundgebühr exkl. Ust
	58,00 (57,00)	EURO Benützungsg Gebühr exkl. Ust
	5,89 (5,89)	EURO nach verbrauchtem Wasser/m ³ exkl. Ust
	3.408,00 (3.359,00)	EURO Mindestanschlussgebühr exkl. Ust
	20,50 (20,00)	EURO Kanalanschlussgebühr/m ² der Bemessungsgrundlage exkl. Ust
Abfallgebühr	8,50	EURO pro Abfuhr und Abfallsack exkl. Ust

Der Prüfungsausschuss hat aufgrund des Prüfberichts der BH vorgeschlagen, die Hundeabgabe sukzessive pro Jahr um 5,00 Euro anzuheben bis 40,00 Euro erreicht werden.

Kanalgebühren:

Die Kanalanschluss-Mindestgebühren dürfen auf Grund der Förderungsrichtlinien der Oö. Landesregierung nicht unterschritten werden.

Freizeitwohnungspauschale:

Die Höhe der Pauschale beträgt für Wohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper EUR 72,00 und für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche EUR 108,00.

Nach § 57 OÖ Tourismusgesetz 2018 ist die Gemeinde ermächtigt, durch Beschluss des Gemeinderates einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale auszuschreiben und einzuheben. Der Höchstbetrag des jährlichen Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale beträgt

1. für Wohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper 150 % der Freizeitwohnungspauschale (max. EUR 180,00),
2. für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche 200 % der Freizeitwohnungspauschale (max EUR 324,00).

Mit 1.01.2019 müssen Eigentümer einer Wohnung in ganz Oberösterreich eine jährliche Pauschale entrichten, wenn die betreffende Wohnung länger als 26 Wochen von keiner Person als Hauptwohnsitz benützt wurde. Von dieser Pauschale verbleiben 5 % je Wohnung der Gemeinde als Kostenbeitrag für die Einhebung. Liegt die Wohnung in einer Tourismusgemeinde fließt der übrige Betrag (95 %) dem Tourismusverband zu. Ist dies nicht der Fall, fließt der betreffende Betrag an die LTO (Landes-Tourismusorganisation).

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

GRM. Trinkfass Johann erkundigt sich was ein Wachhund sei.

Bgm. Schaur erklärt, dass hier bestimmte Anforderungen für einen Wachhund gegeben sein müssen.

GRM. Pichler erkundigt sich, weshalb die Kanalbenützungsggebühren wiederum erhöht wurden, obwohl ein Überschuss erzielt werde.

Bgm. Schaur ersucht AL Wagner um Beantwortung. AL Wagner erklärt, dass auch im Prüfbericht von einer prozentuellen Erhöhung gesprochen wird. Außerdem ist für 2020 eine Siedlungsaufschließung (Investitionen) und somit sind auch erhöhte Ausgaben

vorgesehen. Die Zonenbefahrung Nr. 5 sowie die hydrodynamische Berechnung erfolgen ebenfalls 2020.

Dazu gibt es keine weiteren konkreten Wortmeldungen oder Anfragen, sodass der Bürgermeister beantragt, es mögen vorstehende Hebesätze für 2020 im Sinne vorstehenden Berichtes beschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **mehrheitlich mit 23:2 Stimmen** angenommen. GRM. DI (FH) Huber Aigner und GRM Daniel Pichler enthalten sich der Stimme.

TOP. 5: Voranschlag für das Finanzjahr 2020 mit Mittelfristigem Ergebnis- und Finanzplan

Mit Kundmachung vom 02.12.2019 wurde der Entwurf des Gemeindevoranschlages betreffend die Einnahmen und Ausgaben der Marktgemeinde Taufkirchen an der Tratt nach im Jahr 2020 öffentlich aufgelegt und konnte dieser während der Amtsstunden eingesehen werden. Etwaige Einwendungen konnten innerhalb der Auflagefrist von jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen konnte, schriftlich beim Marktgemeindeamt eingebracht werden. Die Zustellung des Voranschlages an die Fraktionen erfolgte nachweislich am Tage der Kundmachung.

Gemäß § 76 Oö. Gemeindeordnung 1990 hat der Bürgermeister alljährlich vor Ablauf des Haushaltsjahres dem Gemeinderat den Entwurf des Gemeindevoranschlages vorzulegen. Dieser Entwurf ist so zeitgerecht zu erstellen, dass der Gemeinderat hierüber noch vor Beginn des Haushaltsjahres Beschluss fassen kann. Die Beratung und Beschlussfassung über den Gemeindevoranschlag obliegt dem Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

Der Voranschlag für das Finanzjahr 2020 liegt im Entwurf wie folgt vor:

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

	VA 2020
Einzahlungen	3.937.200,00
Auszahlungen	3.937.200,00
Saldo	0,00

Zum Haushaltsausgleich wurden Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen in Anspruch genommen.

Entwicklung der liquiden Mittel (Finanzierungshaushalt)

	VA 2020
Einzahlungen der voranschlagwirksamen Gebarung	4.083.500,00

Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung	4.326.700,00
Saldo	-243.200,00

Der Finanzierungsvoranschlag zeigt, dass die Höhe der Auszahlungen die Höhe der Einzahlungen überschreitet und sich die Höhe der liquiden Mittel um € 243.200,00 verringern wird. Die finanzielle Ausgeglichenheit bleibt jedoch gegeben, da Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen in der Höhe von € 1.164.800,00 zur Verfügung stehen.

Die Ursache für die Verringerung der liquiden Mittel liegt in der investiven Gebarung. Folgende investive Einzelvorhaben sind im VA 2020 geplant:

- FF Taufkirchen – Fahrzeug
- Kindergarten – Sanierung
- Gemeindestraßen I
- Ortskanal BA-13
- Ortskanal BA-14

Ergebnishaushalt – voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses nach Entnahmen von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen

	VA 2020	VA 2021	VA 2022	VA 2023	VA 2024
Summe Erträge	4.168.400	4.334.700	4.368.500	4.543.900	4.637.600
Summe Aufwände	4.331.800	4.391.000	4.419.700	4.540.900	4.560.200
Nettoergebnis	-163.400	-56.300	-51.200	3.000	77.400
Entnahme von Haushaltsrücklagen	243.200	100.000	0	0	0
Nettoergebnis	79.800	43.700	-51.200	3.000	77.400

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die Abschreibungen von € 661.200,00 und die Dotierung von Rückstellungen von € 20.400,00.

Am 31.12.2020 ergeben sich für allgemeine und zweckgebundene Haushaltsrücklagen voraussichtlich folgende Endbestände:

Bezeichnung	Betrag
Allgemeine Haushaltsrücklagen	1.164.800,00
Gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen	189.700,00

Zum Haushaltsausgleich mussten Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen in der Höhe von € 243.200,00 in Anspruch genommen werden.

Der Höchstbetrag des Kassenkredites, der im Finanzjahr 2020 zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeindekasse in Anspruch genommen werden darf, wird

mit € 943.350,00 (= 1/4 der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit) festgesetzt.

Der Dienstpostenplan ist mit Beschluss des Gemeinderates festzusetzen.

Die Auszahlungen für Personalaufwand beziffern sich auf € 940.600,00.

Der voraussichtliche Schuldenstand zum 01. Jänner 2020 von € 1.820.300,00 wird den Haushalt mit € 16.500,00 für den Zinsendienst belasten. Hierzu könnte noch der Zinsendienst für den Kassenkredit kommen.

Die Annuitätenleistungen der Darlehen werden sich im Haushaltsjahr 2020 auf € 247.000,00 beziffern.

Der Haftungsstand am Jahresanfang beträgt voraussichtlich € 1.779.800,00.

Die Haupteinnahmequelle der Gemeinde stellt der Abschnitt 92 mit € 2.469.400,00 dar.

Mit Gemeindefinanzierung neu wird seitens der Aufsichtsbehörde kein Mindestentgelt für Schülerspeisung mehr vorgegeben. Grundsätzlich ist jedoch eine Ausgabendeckung anzustreben. Derzeit wird für eine Schüler- bzw. Kinderportion ein Entgelt von € 2,90 und für eine Erwachsenenportion (der Gemeindeverwaltung bzw. der Schule angehörenden Personen) ein Entgelt von € 3,70 eingehoben. Für Landesbedienstete in den Betriebsküchen werden ab 2020 € 3,70 verrechnet.

Für das Finanzjahr 2020 sind die Entgelte zu bestätigen bzw. neu festzusetzen. Im Gemeindevorstand wurde beraten, dass für die Kinder ab 2020 EUR 3,00 und für die Erwachsenen EUR 3,80 als Portionspreis verrechnet werden sollen. Laut Gebührekalkulation „Schulküche“ basierend auf dem Rechnungsabschluss 2018 liegt der ausgabendeckende Portionspreis bei EUR 3,80 und der kostendeckende bei EUR 3,99.

Die Kosten für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport werden laut Kindergarten- und Krabbelstuben Tarifordnung eingehoben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Voranschlagsposition der investiven Gebarung Ortskanal BA-13 tatsächlich lediglich die Zone 3 (Kamerabefahrung) betrifft und seitens des Planers für die Zone 4 und 5 die Abwicklung mit Ortskanal BA-14 eingereicht wurde. Somit ist das im Entwurf vorliegende investive Vorhaben Ortskanal-BA 13 tatsächlich als Vorhaben Ortskanal BA-14 zu bezeichnen und das investive Vorhaben Ortskanal BA-14 ist neu als Ortskanal BA-15 zu bezeichnen und soll dies vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung des Voranschlags 2020 so bestätigt werden. Diese Umbezeichnung ist erforderlich, da zwar die Zonen 3-5 gemeinsam ausgeschrieben wurden, aber aufgrund der verzögerten Umsetzung in zwei Abschnitten beim Fördergeber KPC eingereicht wurde.

Nach der Berichterstattung weist der Vorsitzende nochmals darauf hin, dass es ab 2020 keine Unterscheidung mehr in ordentlichen und außerordentlichen Haushalt gibt. Im Anschluss eröffnet er die Diskussion.

GRM. Pichler gibt an, dass bei der Abwasserbeseitigung aufgrund seiner Berechnungen ein Überschuss von € 183.800 laut Voranschlag erwirtschaftet wird. Es ist eine

Rücklagenentnahme ersichtlich, aber keine Zuführung aufgrund des von ihm berechneten Überschusses.

FOI Heizinger informiert, dass im UA 851 eine Mittelverwendung von € 715.200 und eine Mittelaufbringung von € 605.600. Dies ergibt einen Abgang von € 109.600. Sollte allerdings bei der Rechnungsabschlusserstellung ein tatsächlicher Überschuss vorhanden sein, erfolgt dann eine Rücklagenbildung.

Da es keine weiteren konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es möge der vorliegende Voranschlag für das Finanzjahr 2020 mit dem Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan inkl. der angeführten Prioritätenreihung im Sinne vorstehender Berichterstattung beschlossen werden. Dieser Beschluss beinhaltet auch die Erhöhung der Portionspreise für die Schulküche ab 01.01.2020 auf EUR 3,00 für Kinder und auf EUR 3,80 für Erwachsene sowie die Umbezeichnung der Ortskanal Bauabschnitte wie im Bericht angeführt.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.

TOP. 6: Fischereirevier „Innbach“; Katasternummer 113; Verpachtung des Fischereirechtes (Dambergbach, Aubach, Trattbach, Mödlbach)

Der Pachtvertrag über das Fischereirevier „Innbach“ läuft mit 31.12.2019 aus. Das Fischereirecht wurde neu zur Pachtung ausgeschrieben. Die Ausschreibung wurde in der Zeit vom 12.11.2019 bis 10.12.2019 an der Amtstafel öffentlich kundgemacht. Dieses Fischereirecht erstreckt sich auf folgende Gewässer:

a) 16/1/5.2 – **Dambergerbach** – mit den Grundstücksnummern 829/1, 829/2 je KG. Mödelbach und 1286/2, 1296 je KG. Damberg.

Die Begrenzung zieht sich von der Gemeindegrenze Wendling (Grundstück 710 KG. Mödelbach) bis zur Gemeindegrenze Neumarkt (Grundstücke 881/2 und 882/1, KG. Damberg). Der Bach hat eine Länge von ca. 4.500 m bei einer durchschnittlichen Breite von 1 – 2 m. Der Gemeinde Taufkirchen/Tr. wurde der Rechtstitel der Fischereiberechtigung mit Schreiben der k u. k Statthalterei o.d. Enns vom 02.08.1905 übertragen.

b) 18/29.2 – **Aubach** – mit der Grundstücksnummer 1569/3, 1570 je KG. Roith. Begrenzt wird der Bach vom Ursprung bei der B 141 (Grundstück 140/2, KG. Roith) bis zur Mündung in die Trattnach bzw. Trattnach – Altarm (Grundstück 1592/4, KG. Roith). Der Bach hat eine Länge von ca. 3.000 m bei einer durchschnittlichen Breite von 1 – 1,5 m. Der Gemeinde Taufkirchen/Tr. wurde der Rechtstitel der Fischereiberechtigung mit Schreiben der k u. k Statthalterei o.d. Enns vom 02.08.1905 übertragen.

c) 18/27.1 – **Trattbach.** – Der Trattbacherbach mit den Grundstücksnummern 1302, 1301, 1365, KG. Keneding und 1602, KG. Roith, wird vom Ursprung bei Grubhof

(Grundstück 934/1, KG. Keneding) bis zur Mündung in die Trattnach (Grundstück 1066, KG. Roith) begrenzt. Das Gerinne hat eine Länge von ca. 3.600 m bei einer durchschnittlichen Breite von ca. 1 – 2 m. Der Gemeinde Taufkirchen/Tr. wurde der Rechtstitel der Fischereiberechtigung mit Schreiben der k u. k Statthalterei o.d. Enns vom 02.08.1905 übertragen.

d) 18/26/1.1 – **Mödlbach.** – Der Mödlbacherbach mit den Grundstücknummern 828, KG. Mödelbach, und 1594, KG. Roith, wird vom Ursprung südwestlich von Winkl (Grundstück 429, KG. Mödelbach) bis zur Einmündung in den Aichmüller-Mühlbach beim Grundstück 1521, KG. Roith, begrenzt.

Das Gerinne hat eine Länge von ca. 2.300 m und eine durchschnittliche Breite von ca. 1 – 2 m. Der Gemeinde Taufkirchen/Tr. wurde der Rechtstitel der Fischereiberechtigung mit Schreiben der k u. k Statthalterei o.d. Enns von 02.08.1905 übertragen.

Der Pachtvertragsentwurf konnte beim Gemeindeamt eingesehen werden.

Interessenten konnten bis 09.12.2019 beim Gemeindeamt ein schriftliches Angebot einbringen. Die werbende Person musste Ihren ordentlichen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt, seit 1.11.2019, im Gemeindegebiet Taufkirchen an der Trattnach haben.

Während der Ausschreibungsfrist wurde von Herrn Wimmer Wolfgang, Niedertrattnach 2, 4715 Taufkirchen/Tr., ein Ansuchen um Verpachtung mit Schreiben vom 18.11.2019 eingebracht.

Weitere Angebote sind nicht eingelangt.

Der abzuschließende Pachtvertrag wird verlesen und ging den Gemeinderäten vollinhaltlich mit dem Amtsvortrag zur Sitzungsvorbereitung zu und liegt nun zur Beratung und Beschlussfassung dem Gemeinderat vor.

Der Vorsitzende eröffnet die Diskussion.

GRM. Trinkfass Johann erkundigt sich, wer der bisherige Pächter war.

Bgm. Schaur informiert, dass bisher der ehemalige Jagdleiter Pächter war. Die Jäger haben Interesse an der Pacht. Da nur natürliche Personen als Pächter möglich sind, hat der Jagdleiter ein Angebot abgegeben.

GRM. Pichlbauer regt an, dass bei der nächsten Ausschreibung die Kundmachung auch in den Gemeindenachrichten sowie auf der Homepage veröffentlicht werden sollte.

Dazu gibt es keine weitere konkrete Wortmeldung oder Anfrage, sodass der Vorsitzende beantragt, es möge dem vorliegenden Pachtvertrag „Verpachtung des Fischereirechtes (Dambergbach, Aubach, Trattbach, Mödlbach)“ vollinhaltlich mit Herrn Wolfgang Wimmer mit einem jährlichen Pachtentgelt in Höhe von € 200,00, die Zustimmung erteilt werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.
Pachtvertrag (Beilage 1 zu Protokoll)

TOP. 7: Bauhof, Grst. Nr. 1324/2, KG. Roith; Gestattungsvertrag Energie AG; Glasfaser

Die Energie AG Oberösterreich vertreten durch die Energie AG Oberösterreich Telekom GmbH, sowie Energie AG Oberösterreich Telekom GmbH, beide Böhmerwaldstraße 3, 4021 Linz, baut das Glasfasernetz in Oberösterreich aus und schließt vorrangig Privathaushalte und Unternehmen an das Glasfasernetz an bzw. bereitet deren künftigen Anschluss vor.

Mit dem Ausbau in der Ortschaft Aich wird nunmehr begonnen. Hierzu liegt der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach ein Gestattungsvertrag (beigefügte Anlage) über die Verlegung von Datenkabel (FTTH) für das der Marktgemeinde gehörende Grundstück Nr. 1324/2, KG 44025 Roith (Bauhofgelände), zur Beschlussfassung vor.

Aus Sicht der Gemeinde kann vorgelegter Gestattungsvertrag beschlossen werden.

Der Vorsitzende eröffnet nach der Berichterstattung die Diskussion.

Hierzu gibt es keine konkrete Wortmeldung oder Anfrage, sodass der Vorsitzende den Antrag stellt, es möge der vorliegende Gestattungsvertrag mit der Energie AG zur Verlegung von Datenkabel (FTTH) über das Grundstück Nr. 1324/2, KG 44025 Roith (Bauhofgelände) vollinhaltlich beschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.

TOP. 8: Negativzinsen; Beratung weitere Vorgehensweise

Der OÖ Gemeindebund hat im Juli 2019 in einem Rundschreiben an die Mitgliedsgemeinden eine Empfehlung betreffend der Vorgangsweise in Sachen „Negativzinsen“ gemacht.

Hier beginnt es mit der Frage, ob und wenn ja in welchem Ausmaß die Gemeinde überhaupt betroffen ist, bis hin zur Frage, wie man mit allfälligen Forderungen der Gemeinde aus diesem Titel am besten umgehen soll.

Weil nicht alle Banken Verjährungsverzichte abgegeben haben, muss das Thema unbedingt angegangen und auch abschließend gelöst werden, um sicherzustellen, dass es nicht zu negativen Folgen für die Gemeinde und ihr Organe kommt.

Der OÖ Gemeindebund hat unter Hinzuziehung von Experten verschiedene Optionen geprüft. Eine ursprünglich angedachte generelle Lösung für alle Gemeinden gemeinsam war aus verschiedenen Gründen, insbesondere auch der großen Unterschiede der einzelnen Verträge, die zwischen Gemeinde und Bank abgeschlossen worden sind, nicht möglich. Die Gemeinde muss daher im Einzelfall tätig werden.

Der OÖ Gemeindebund empfiehlt nach Prüfung der vorliegenden möglichen Optionen das Angebot der Fa. FRC (Finance & Risk Consult GmbH). Dieses bietet in einem ersten Schritt eine kostenlose Erstanalyse, ob aus dem Titel Negativzinsen überhaupt ein Schaden eingetreten ist. Da diese Dienstleistung kostenlos angeboten wird, kann sie vom Bürgermeister in Auftrag gegeben werden.

Ergibt diese Überprüfung, dass ein Schadensbetrag geltend zu machen ist, kann FRC zu den unten näher beschriebenen Bedingungen mit der vergleichweisen Erledigung desselben beauftragt werden.

Die von FRC vorgeschlagene Vorgangsweise bietet den zusätzlichen Vorteil, dass nicht nur der historische Schaden (nur dieser könnte eingeklagt werden) erledigt wird, sondern eine umfassende Bereinigung auch für die restliche Laufzeit des Finanzinstruments ohne Prozessrisiko erzielt werden kann.

Diese Empfehlung wurde auch mit der Aufsichtsbehörde im Vorfeld abgestimmt.

Der OÖ Gemeindebund ist davon überzeugt, dass das Thema „Negativzinsen“ auf diesem Weg einer für alle Beteiligten wirtschaftlich günstigen und rechtlich korrekten Lösung zugeführt werden kann.

Anfang September 2019 wurde von der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach ein Schreiben an die FRC betreffend die kostenlose Erstanalyse übermittelt.

Am 10. September 2019 erhielt die Gemeinde von der FRC das Ergebnis über die unverbindliche Erstanalyse.

Bei dieser Erstanalyse wurde aufgrund des übermittelten Schuldennachweises aus dem Rechnungsabschluss 2018 grundsätzlich geprüft, ob bei variablen Finanzierungen der negative Indikator (Euribor, UDRB) an die Gemeinde weitergegeben wird oder nicht bzw. ob sich daraus ein Schaden ergibt.

Zusammengefasst ist die FRC zu dem Ergebnis gekommen, dass die Gemeinde vom Thema „Negativzinsen“ betroffen ist und sich ein unverbindlicher Gesamtschaden von mindestens rund EUR 43.000,00 ergibt (historisch und zukünftiger Wert der Untergrenze).

Weiters ist der FRC bei ihrer Analyse noch aufgefallen, dass bei variablen Finanzierungen die Aufschläge teilweise über dem aktuellen Markt liegen. Entsprechende Maßnahmen könnten auch zu einer Reduktion der Zinsbelastung führen.

Das von der FRC angebotene Leistungspaket sieht in der Regel wie folgt aus:

Angebot und Leistungspaket „Negativzinsen“

- Gesamtkoordination der notwendigen Schritte
- Durchsicht der relevanten Kreditverträge
- Kalkulationen der exakten Ergebnisse für Zinsrückforderung/Saldenkorrektur
- Gutachterliche Tätigkeit
- Unterstützung der Bankgespräche, gutachterliche Evaluierung von allfälligen Vergleichsanboten
- Unterstützung im Rahmen der allfälligen gerichtlichen Durchsetzung der Ansprüche

Honorar:

- Einmalige **Bearbeitungsgebühr**: EUR 1.000,00 zzgl. gesetzlicher USt
- **Erfolgshonorar** in Höhe von 12 % von der Gesamtersparnis zzgl. gesetzlicher USt

Über die Negativzinsen hinaus, bietet die FRC auch folgende ständige Begleitung an:

Angebot und Leistungspaket für laufendes Finanzcontrolling inkl. Ausschreibungsservice

- Aufsetzung der Kredite in unseren Systemen
- Erstellung eines Analyseberichtes mit Optimierungsvorschlägen inkl. Umsetzung
- Laufendes Monitoring
- Risikomanagement und Reporting
- Ausschreibungen
- Neufinanzierungen und Umschuldungen
- Übernahme von Bankgesprächen

Honorar:

- Monatliches Pauschalhonorar iHv. EUR 530,00
- Bei der Vermittlung von Finanzierungen 0,5 % bis 0,1 % je nach Volumen jeweils zzgl gesetzlicher USt

Bei Beauftragung von beiden Leistungsteilen wird von der FRC die Bearbeitungsgebühr bei den Negativzinsen auf EUR 500,00 halbiert.

Hier würde von der FRC ein Kombinationsangebot übermittelt werden.

Das Thema „Negativzinsen“ wurde auch bei der Bürgermeisterakademie und bei der Bürgermeisterkonferenz am 14.11.2019 vorgestellt.

Seitens der Marktgemeinde wurden bereits im Jahr Mai 2018 sämtliche Darlehensvertragspartner hinsichtlich der Gewährung eines Verjährungsverzichts angeschrieben. Seitens der Raiba wurde ein solcher abgegeben.

Für die variablen Verzinsungsdarlehen bei der BAWAG PSK werden bereits die Negativzinsen berücksichtigt, somit weitergegeben.

Die Kommunalkredit und auch die Allg. Sparkasse haben keinen Verjährungsverzicht gewährt. Beide Banken geben in ihren Antwortschreiben an, dass sie bis es anders lautende OGH-Urteile gibt, an der Wertuntergrenze Euribor 0,00 festhalten werden.

Aus Sicht der Gemeinde ist eine ständige Begleitung durch die FRC nicht erforderlich.

Allerdings könnte die Gemeinde aufgrund des unverbindlich festgestellten Gesamtschadenvolumens in Höhe von mindestens rund EUR 43.000,00 (historisch und zukünftiger Wert der Untergrenze) eine Beauftragung des Angebots zum Leistungspaket „Negativzinsen“ beschließen. Laut FRC gibt es bei den bereits durchgeführten Verhandlungen mit den Darlehensgebern Erfolgsquoten zwischen 30 und 80 %.

Der Gemeindevorstand hat vorberaten, dass vor Beauftragung der FRC die Kreditgeber nochmals mit der Aufforderung angeschrieben werden sollen, die „Negativzinsen“ bis zu einem vorgegebenen Datum weiterzugeben, ansonsten würden gerichtliche Schritte eingeleitet werden.

Auf Anfrage bei der FRC teilte diese mit, dass bei Beauftragung die Gemeinde eine Berechnung mit der Aufteilung zwischen historischem und zukünftigem Schaden erhält. Die 12 % Honorar werden von dem tatsächlich eintretenden wirtschaftlichen Erfolg (tatsächliche Rückerstattung für historischen Schaden bzw. Weitergabe der Negativzinsen oder bessere Konditionen für Restlaufzeit) ermittelt.

Seitens der FRC wird versucht, mit den Kreditgebern einen Vergleich zu erzielen. Die Verhandlungsbasis eines Finanzexperten gegenüber Kreditgebern im Gegensatz zu einer einzelnen Gemeinde wird vermutlich gewichtiger und somit erfolgreicher sein.

Der Vorsitzende eröffnet die Diskussion.

Hiezu gibt es keine konkreten Wortmeldungen oder Anfragen, sodass der Vorsitzende den Antrag stellt, es mögen die Kreditgeber nochmals mit der Aufforderung angeschrieben werden, die „Negativzinsen“ bis zu einem vorgegebenen Datum weiterzugeben, ansonsten würden gerichtliche Schritte eingeleitet werden. Das Ergebnis ist dem Gemeinderat zur Festlegung der weiteren Vorgehensweise vorzulegen.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.

TOP. 9: Photovoltaikanlagen auf öffentlichen Gebäuden; Grundsatzbeschluss

Der Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 26.11.2019 über die Anbringung einer Photovoltaikanlage bei der Volksschule und beim Bauhof beraten.

Herr Gaubinger von der Landwirtschaftskammer, welcher als beratende Fachkraft dem Umweltausschuss beigezogen wurde, informierte die Ausschussmitglieder umfangreich über die Möglichkeiten der Anbringung einer Photovoltaikanlage auf öffentlichen Gebäuden.

Anhand einer Powerpoint Präsentation stellt er die verschiedenen Finanzierungsmöglichkeiten dieser Anlagen vor. Für eine 60 kW-Anlage ist mit einem Investitionsbedarf von ca. € 55.000,00 zu rechnen.

Er hat die Netzprüfung bei der Energie AG für 60 kW je Objekt beantragt und rechnet in den nächsten 2 Wochen mit einem Ergebnis. Generell würde sich das Dach des Bauhofes und der Volksschule für eine Anlage eignen. Es wären Flächen für 50 bis 60 kWp je Gebäude vorhanden. Die Anlagen haben eine Ertragsgarantie von 80 % der Erstleistung nach 25 Jahren, halten aber wesentlich länger (50 bis 60 Jahre).

Für größere Anlagen wäre die ÖMAG Förderung interessant. Die Förderung beträgt derzeit € 250/kWp und einen garantierten Strompreis von 7,67 cent/kWh für eingespeisten Strom für 13 Jahre.

Der Ablauf für die Errichtung wäre folgender:

- 1) Antrag Netzprüfung (wurde bereits gestellt) – keine Auswirkung, auch wenn Anlage nicht kommt
- 2) Förderantrag über Internet stellen – warten auf Aufnahme ins Förderkontingent
- 3) Wenn Zusage, innerhalb von 3 Monaten Auftragsvergabe an Firma
- 4) Innerhalb von 9 Monaten ist dann die Anlage zu realisieren

Nach Anschaffung der Anlage können nach einigen Jahren Kosten für den Tausch des Wechselrichters anfallen. An Wartung fallen eher keine Kosten an.

Bei der Versicherung ist anzufragen, ob die Polizze ausreichend ist oder ob eine Nachbesserung erforderlich ist.

Wenn die Gemeinde selber kein Geld investieren möchte, gibt es das sog. „Contracting“. Da sind 2 Varianten möglich:

Variante 1: Volleinspeise-Contracting

Die Anlage wird auf Kosten der Contractingfirma errichtet. Für einen Zeitraum von 13 Jahren bekommt das Stromgeld für den gesamten Strom, welcher erzeugt wird, die Errichterfirma. Für diesen Zeitraum steht kein Strom für Eigenverbrauch zur Verfügung. Nach den 13 Jahren geht die Anlage in das Eigentum der Gemeinde über.

Variante 2: Überschussanlage-Contracting

Die Anlage gehört dem Contractor. Betreiber ist der Contractor. Der erzeugte Strom kann entweder selbst verbraucht bzw. der Überschuss ins Netz geliefert werden. Die Gutschriften für die Stromproduktion erhält die Gemeinde.

An die Errichterfirma ist dafür monatlich eine Pacht zu zahlen, der sich nach dem Wert des von der Gemeinde produzierten Stromes richtet. Damit werden die Finanzierungskosten monatlich der Contractingfirma „rückerstattet“.

Diese Pacht beträgt bei einer 50 kW Anlage ca. € 320/Monat. Die Laufzeit eines Contractingvertrages beträgt derzeit 15 - 20 Jahre (je nach Ausrichtung und Leistungsfähigkeit der Anlage).

Der Umweltausschuss hat sich nach eingehender Diskussion dafür ausgesprochen, das Projekt auf jeden Fall weiter zu verfolgen. Nach Feststellung des Ergebnisses der Netzprüfung soll im Gemeinderat über die Anbringung einer Photovoltaikanlage auf dem Bauhofgebäude und bei der Volksschule beraten werden. Ebenso soll der Gemeinderat über die Finanzierung beraten. Eventuell können auch 2 verschiedene Finanzierungsvarianten gewählt werden.

Der finanzielle Spielraum für die Gemeinde ist derzeit ziemlich eingeschränkt. Auch wenn sich die Anlagen nach ca. 9 – 10 Jahren amortisieren, sind die Anlagen vorzufinanzieren.

Als Vorbildfunktion bzw. für die Erreichung der Klimaziele würde sich auch das Volleinspeise-Contracting eignen. Die Gemeinde müsste selbst keine Finanzmittel einbringen und tut etwas für den Umweltschutz.

Mittlerweile ist von der NETZ OÖ das Prüfungsergebnis eingelangt. Für die Volksschule beträgt die Gesamtmodulleitung 60 kWp und für den Bauhof 50 kWp. Herr Gaubinger von der Landwirtschaftskammer hat die Förderanträge für beide Anlagen bereits eingereicht. Sollte heuer keine Zusage mehr kommen, werden die Anträge Anfang Jänner 2020 nochmals eingereicht. Wenn wir dann die Förderzusage haben ist innerhalb von 3 Monaten eine Firma für die Errichtung zu beauftragen. Das heißt, der Gemeinderat müsste am 04.02. bzw. spätestens am 31.03.2020 festlegen, welches Finanzierungsmodell gewählt und welche Firma beauftragt wird.

Der Vorsitzende eröffnet die Diskussion.

GRM. Pichler ist verwundert, dass die Förderanträge bereits ohne vorherige Beschlussfassung im Gemeinderat eingereicht wurden.

AL Wagner entgegnet, dass es nur an bestimmten Zeitpunkten möglich sei, Förderanträge zu stellen. Somit ist für GRM. Pichler die Vorgehensweise nachvollziehbar.

Es wird noch über die beiden Contracting Modelle diskutiert.

Nach der Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag, es mögen die alternativen Ausschreibungen im Umweltausschuss vorberaten und dem Gemeinderat am besten anhand einer Wirtschaftlichkeitsberechnung ein entsprechender Vorschlag unterbreitet werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 10: Allfälliges

a) Weihnachtswünsche

Die Fraktionsobleute der FPÖ, der ÖVP und der SPÖ sowie Bgm. Schaur überbringen Weihnachts- und Neujahrswünsche für die Gemeindevertreter und die Gemeindebediensteten.

b) Scharinger/Berger

GRM. Trinkfass Johann erkundigt sich, ob die Angelegenheit Drainagewässereinleitung bei Scharinger/Berger erledigt sei. Bgm. Schaur informiert, dass nun die Bezirkshauptmannschaft am Zug ist.

c) Bekanntgabe Verhinderungsgrund Gemeinderat

GRM. Pichlbauer findet die Aufforderung bei jeder Gemeinderatssitzungseinladung, dass bei einer Nichtteilnahme der Verhinderungsgrund anzugeben ist, nicht gerechtfertigt.


AL Wagner erklärt, dass dies gesetzlich gemäß Oö. Gemeindeordnung so vorgesehen sei.


Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es keine weiteren Anfragen oder Wortmeldungen.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegenen Verhandlungsschrift über die letzte öffentliche Sitzung vom 12. November 2019 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21:12 Uhr.


.....
(Vorsitzender)



.....
(Schriftführerin)

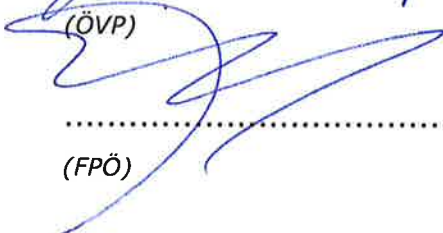
Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 27.02.2020 keine Einwendungen erhoben wurden.

Taufkirchen a.d.Tr., am 27.02.2020

Der Vorsitzende:


.....


.....
(ÖVP)


.....
(FPÖ)


.....
(SPÖ)


.....
(NEOS)

